Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilar)

Az.: 3 K 3/23 Landau in der Pfalz, 01.09.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.01.2027	**10:30 Uhr**	**221, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wörth

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Wörth	505/5	An der Königstraße, Bauplatz, Straße	770	1905 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

- laut Gutachten bebaut mit einem Dreifamilienhaus; Baujahr 1962, Ausbau Dachgeschoss 1966.

- Garage vorhanden

- Das Objekt befindet sich in einem überwiegend einfachen bis mittleren Zustand und wurde zuletzt im Jahre 2003 teilmodernisiert.

- Das Wohnhaus ist ohne Einhaltung des üblichen Grenzabstands nach LBauO errichtet und abweichend zum genehmigten Lageplan. Die Grenzabstände sind entlang der Westgrenze zu Flst. Nr. 436 und entlang der Südgrenze zu Flst. Nr. 509/2 nicht eingehalten. Der Eingangsvorbau überbaut auf das Flst. Nr. 436 und der Zugangsbereich und ein Teil des Gartens auf der Westseite des Objekts befinden sich innerhalb der Grundstücksgrenzen von Flst. Nr. 436. Das Wohnhaus weist zum Wertermittlungsstichtag einen baurechtswidrigen Zustand auf und es besteht rechtlich nur eine Zuwegung < 0,80 m Breite zum Wohnhaus, es ist daher eine nachträgliche Genehmigung erforderlich.

- Objektadresse laut Gutachten: Königstraße 20 a, 76744 Wörth am Rhein;

Verkehrswert: 489.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Zipf
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Spies), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 999 Landau in der Pfalz

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig